



Stellungnahme
Silke Weyberg, LEE Niedersachsen

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundesbedarfsplangesetzes**
BT-Drucksache 21/6128

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Leiter Sekretariat
Ministerialrat Harald Georgii

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Silke Weyberg
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 - 123247-11
S.Weyberg@lee-nds-hb.de

Hannover, 19.06.2026

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes**

BT-Drucksache [21/6128](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) ist Mitgliedsverband des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und vertritt die Interessen der Branche inklusive der vor- und nachgelagerten Bereiche im Verbandsgebiet. Er setzt sich für die Transformation des Energiesystems im Dialog mit Akteuren und Gesellschaft ein. 2024 initiierte der Verband die Hannoversche Erklärung <https://lee-nds-hb.de/wp-content/uploads/2025/01/Hannoversche-Erklaerung.pdf> gemeinsam mit abnehmender Wirtschaft und Netzbetreibern. Gemeinsam wurde verdeutlicht, dass die Maßnahmen zur Transformation des Energiesystems von Legislaturperioden entkoppelt langfristig angelegt werden müssen, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Ziel muss sein, alle Maßnahmen zur Transformation in eine nationale Energiestrategie zu integrieren.

Unstrittig ist, dass diese Transformation mit einer stark wachsenden Elektrifizierung des Energiesystems einhergeht und einem daraus resultierenden notwendigen Leitungsbau. Daher werden die hier vorgesehenen Vorhaben im Grunde begrüßt und als notwendig angesehen.

Strategisch wäre es wünschenswert, dass dieser Leitungsausbau im Sinne des zukünftigen Energiesystems geplant wird. Aus Sicht der Branche nimmt die regionale Verzahnung von Erzeugung und Verbrauch, die Nutzung des Stroms hinter dem Netzanschlusspunkt, die Berücksichtigung des Ausbaus des Wasserstoffkernnetzes und das zusammendenken von Molekülen und Elektronen in den Planungen zu wenig Raum ein. Alle notwendigen Maßnahmen werden entkoppelt und nicht gemeinsam betrachtet. Hier würden wir uns eine bessere strategische Vorgehensweise wünschen.

Dies vorausgeschickt möchten wir uns zu den konkreten Punkten äußern.

Der hier zu beratenden Gesetzesänderung geht eine Historie voraus. Anfang der 2000er Jahre haben sich betroffene Regionen gegen Hochspannungsleitungen als Freileitungen gewehrt. Dieser Protest traf im politischen Raum auf Gehör, es wurde sich intensiv mit dem Thema Erdverkabelung auseinandergesetzt und Pilotvorhaben für Erdverkabelung in Trassenplanungen eingebaut. Schlussendlich ist daraus dann der Vorrang für Erdverkabelung entstanden, der mit diesem Gesetzesvorschlag zur Disposition steht.

Anlass der Gesetzesänderung ist die unstrittig notwendige Anpassung des Bundesbedarfsplans 2025-2037/2045 als Grundlage des NEP.

Fadenriss verhindern

Wir erkennen an, dass mit dem vorliegenden Entwurf dem Ziel der Beschleunigung des Netzausbaus zur Stabilisierung der Energiewende Rechnung getragen wird. Damit dies gelingt, müssen bereits begonnene Leitungsplanungen im bestehenden Regime weitergeführt werden. Ein Umschwenken in begonnenen Planungen von Erdkabeln auf Freileitungen würde zu Unsicherheiten und Verzögerungen sowie letztendlich Kostenerhöhungen führen.

Akzeptanz in besonders belasteten Gebieten erhalten

Weiterhin geben wir zu Bedenken, dass eine **Umkehr zum Freileitungsvorrang zu Akzeptanzproblemen** in besonders belasteten Gebieten führt. Allein Niedersachsen ist von rund 30 Projekten betroffen.

Um die Akzeptanz der Transformation des Energiesystems nicht zu gefährden, sollten daher **Kriterien entwickelt werden, die eine Erdverkabelung weiterhin ermöglichen**, ohne einen grundsätzlichen Vorrang zu erzeugen oder Verzögerungen zu generieren.

Grundlage für Kriterien könnten sein:

1. Eine Trasse wird immer vollständig als Erdkabel oder als Freileitung geplant.
2. Vor dem Bau der Trasse steht nach vorliegenden Kriterien fest, wo Freileitungen und wo Erdverkabelung genutzt werden, es muss kein Systemvergleich im Genehmigungsprozess erfolgen.
3. Kriterien für Erdverkabelung müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Kriterien müssen die besondere regionale Belastung berücksichtigen, aber auch eine Kosteneffizienz anreizen. Es ist zu erkennen, dass die Erdverkabelung ständig weiterentwickelt wird und sich gerade in Deutschland eine Branche entwickelt hat, die hier als Vorreiter tätig ist und auch die Kosteneffizienz steigert. Im Gleichstrombereich ist eine Erdverkabelung leichter möglich als im Bereich des Wechselstroms. Aus diesem Grund könnte ein Kriterium sein, im Bereich der Gleichstromtrassen bei einem Erdkabelvorrang zu bleiben.

Als weiteres Kriterium für Erdverkabelung könnte beispielsweise die NUTS 1 Region nach EG- Verordnung herangezogen werden. Wenn Regionen gemessen an ihrer Flächengröße einen überproportionalen Anteil an Trassenkilometern tragen, werden sie zu Erdverkabelungsregionen.

Konkret könnte das folgendermaßen gesetzlich dargestellt werden:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 7 – neu –, BBPlG)

Nach Artikel 1 Nummer 2 § 3 Absatz 1 Satz 6 ist folgender Satz einzufügen:

„Sofern der Flächenanteil einer NUTS-1-Region nach EG-Verordnung Nr. 1059/2003 an der Gesamtfläche Deutschlands geringer ist als der Anteil der Region an den voraussichtlichen Leitungskilometern nach dem Bundesbedarfsplan und dem Energieleitungsausbaugesetz, sind die Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung in dieser Region abweichend von Satz 2 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern und in der Anlage entsprechend mit „E“ zu kennzeichnen.“

Hilfsweise könnte man bei der Betrachtung der einzelnen Trassenverläufe auch einen prozentualen Anteil einer Trasse innerhalb einer NUTS 1 Region ansetzen, um einen Erdkabelvorrang zu generieren.

Wir sind aber auch anderen fachlich begründeten Kriterien gegenüber offen, die dem Ziel des Ausgleichs in besonders betroffenen Regionen Rechnung tragen.

Des Weiteren könnte eine jährlich zahlbare **Akzeptanzabgabe** für den Bau von Freileitungen die Zustimmung in den Regionen, die ansonsten keine Wertschöpfungseffekte erhalten, erhöhen. Die Erfahrungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien belegen eine Wirkung. Wichtig wäre den Kommunen weitgehende Freiheit bei der Verwendung der Mittel zuzugestehen. Hier gibt es in den Beteiligungsgesetzen beispielsweise der Länder Niedersachsen und NRW gute Vorlagen. Allerdings müssen die Mittel erheblich über der bisherigen freiwilligen einmaligen Zahlung von 40.000 Euro liegen. Zum Vergleich, ein Windradstandort in Niedersachsen zahlt zwischen 25.000 und 35.000 Euro jährlich über 20 Jahre.

Gesetzesklarstellung

Abschließend bitten wir um eine **Klarstellung zur Offshoreanbindung**. Bisher wird die Anbindung als Freileitung oder als Erdkabel geplant. Diese Alternativplanung soll laut Gesetzesbegründung auch weiterhin bestehen bleiben, findet sich allerdings nicht im Gesetzestext wieder. Dort steht, dass diese als Freileitungen mit Masten gebaut werden müssen.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, schlagen wir folgende Gesetzesänderung vor:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 7 – neu –, 8 – neu – BBPlG)

Nach Artikel 1 Nummer 2 § 3 Absatz 1 Satz 6 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Satz 2 gilt nicht für Offshore-Anbindungsleitungen nach § 3 Nummer 82 des Energiewirtschaftsgesetzes, internationale Offshore-Anbindungsleitungen nach § 3 Nummer 60 des Energiewirtschaftsgesetzes und internationale Offshore-Verbindungsleitungen nach § 3 Nummer 61 des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese werden in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts bis zu den im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkten als Freileitung oder Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert.“

Abschluss

Zusammenfassend wünschen wir uns die Fragestellung im Vergleich der Erdverkabelung und Freileitung in ihrer Komplexität zu betrachten. Wie aufgezeigt besteht die Gefahr, dass durch eine vermeintlich einfache Lösung neue Probleme entstehen. Die Transformation des Energiesystems kann zu einer wirtschaftlichen Erfolgsstory für Deutschland werden. Dazu müssen wir allerdings die Problemlösungen in ihrer Komplexität angehen.

Gern stehen wir mit unseren Fachleuten für weitere Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Weyberg
Geschäftsführerin